

Information über die geplante Durchführung der Mitgliederversammlung 2021 des Golfclub Rheinblick e.V. in Form einer ausschließlich schriftlichen Beschlussfassung gemäß Art. 2 § 5 Abs. 3 Corona-Abmilderungsgesetz

Liebe Mitglieder

Leider macht es die Coronasituation auch 2021 nicht möglich, unsere Mitgliederversammlung 2021 wie gewünscht in der Gemeindehalle Lottstetten durchzuführen. Der Vorstand des Golfclub Rheinblick hat sich deshalb auch 2021 dazu entschieden, die Mitgliederversammlung 2021 in Form einer ausschliesslich schriftlichen Beschlussfassung durchzuführen.

Mitgliederversammlung 2021

Nachdem wir die Mitgliederversammlung vom 15. April 2021 verschieben mussten und bis heute nicht absehbar ist, bis wann wir diese MV nachholen können, möchte der Vorstand wie folgt weiter verfahren:

Der Gesetzgeber gibt uns mit dem „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie“ die Möglichkeit, über alle Anträge, die auch bei der ordentlichen MV am 15.4.2021 zur Abstimmung hätten kommen sollen, im Umlaufverfahren abstimmen zu lassen. Von dieser Möglichkeit möchte der Vorstand des Golfclub Rheinblick e.V. nun gerne Gebrauch machen.

Wir erkennen in diesem Vorgehen für uns, aber auch für Euch selbst folgende Vorteile:

- a) wir müssen nicht auf unbestimmte Zeit abwarten, um die Mitgliederversammlung einzuberufen
- b) wir können auf Basis eines genehmigten Budgets 2021 arbeiten
- b) wir müssen keine grössere Veranstaltung planen und die Gesundheit unser aller gefährden

Nachstehend finden Ihr detaillierte Erläuterungen zu dem Verfahren. Außerdem sind diesem Schreiben weitere Anhänge beigefügt. Ich bedanke mich für Euer Verständnis und stehe Euch für Rückfragen sehr gerne auch persönlich zur Verfügung!

Herzliche Grüsse

Hanspeter Amweg
Präsident

Informationen zur Durchführung der Beschlussfassung im Umlaufverfahren

Die Beschlussfassung erfolgt ohne Versammlung der Mitglieder nach Maßgabe von Art. 2 § 5 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (kurz: Corona-Abmilderungsgesetz).

Dieses Gesetz ändert den § 32 Abs. 2 BGB und erleichtert damit vorübergehend die Beschlussfassung in Vereinen, damit sie handlungsfähig bleiben.

Voraussetzung für eine wirksame Beschlussfassung ist, dass alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt werden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der jeweilige Beschluss mit der für ihn erforderlichen Mehrheit gefasst wird.

1. Verfahrensablauf

Alle Mitglieder werden mit diesem Schreiben zur Teilnahme an der Beschlussfassung eingeladen und zur Stimmabgabe aufgefordert. Die Abstimmung selbst findet in der Zeit vom 19. Juli bis zum 25. Juli 2021 (24:00 Uhr) statt.

Hierzu erhaltet Ihr nähere Informationen mit einem separaten Schreiben nebst Abstimmungsunterlagen spätestens eine Woche vor Abstimmungsbeginn.

2. Meinungsbildung

Zu Eurer Meinungsbildung erhaltet Ihr angehängt die Tagesordnung der für den 15. April 2020 eigentlich vorgesehenen ordentlichen Mitgliederversammlung nebst Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten sowie als Anlagen:

- Anlage 1: An das Verfahren zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren angepasste Tagesordnung der MV 2021
- Anlage 2: Bericht des Präsidenten, des Schatzmeisters, der Gastronomie und des Captains
- Anlage 3: Bericht des Rechnungsprüfers 2021
- Anlage 4: Verwendung der Erneuerungsrücklage 2021
- Anlage 5: Genehmigung der Bauabrechnung Renovation Clubhaus
- Anlage 6: Betriebs- und Investitionsbudget 2021
- Anlage 7: Festlegung der Jahresbeiträge
- Anlage 8: Anträge der Mitglieder
- Anlage 9: Wahl des Rechnungsprüfers

3. Fragemöglichkeit der Mitglieder

Da eine physische Mitgliederversammlung entfällt, besteht die Möglichkeit für Mitglieder, im Vorfeld der Beschlussfassung Fragen zu den zur Abstimmung stehenden Anträgen an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, welche Fragen er wie beantwortet. Er ist nicht gehalten, alle Fragen zu beantworten. Es kann vielmehr Fragen zusammenfassen und im Interesse der anderen Mitglieder sinnvolle Fragen auswählen.

Die Antworten werden den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Termin der Beschlussfassung auf einem vom Vorstand nach eigenem Ermessen zu wählenden Übermittlungsweg zugänglich gemacht.

Die Fragen sind bis spätestens 27. Juni 2021, 24.00 Uhr an den Vorstand zu richten:

Schriftlich unter der Postadresse:

Golfclub Rheinblick e.V., Rheinstrasse.4, 79807 Lottstetten

oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse:

info@golfclubrheinblick.de

4. Ergänzungsanträge zur Beschlussfassung

Mitglieder können ergänzende Anträge zur Abstimmung stellen. Jedem Antrag ist eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beizufügen. Der Antrag muss an den Vorstand gerichtet sein (§ 13 Abs. 5 der Satzung). Ergänzende Anträge müssen spätestens bis zum 3. Juli 2021 24:00 Uhr dem Vorstand zugegangen sein (Übermittlungswege wie oben unter 3. beschrieben).

5. Anträge und Wahlvorschläge von Mitgliedern

Gegenanträge mit Begründung gegen einen Vorschlag des Vorstands zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung und Vorschläge von Mitgliedern zur Wahl des Rechnungsprüfers müssen ebenfalls bis spätestens zum 3. Juli 2021, 24:00 Uhr dem Vorstand zugegangen sein (Übermittlungswege wie oben unter 3. beschrieben).

6. Auszählung und Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse

Die Stimmabgabe erfolgt durch schriftliche oder elektronische Übermittlung an eine noch zu benennende neutrale Person, die nicht Amtsträger im Golfclub Rheinblick ist. Diese wird die Auszählung gemeinsam mit einer weiteren neutralen Person vornehmen und die Ergebnisse dem Vorstand bekanntgeben.

Die Bekanntgabe der Ergebnisse gegenüber den Mitgliedern erfolgt innerhalb einer Woche nach Ende des Abstimmungsverfahrens spätestens bis 1. August 2021, 24:00 Uhr per E-Mail durch den Vorstand.